

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der DACHSER GmbH & Co. KG (kurz  
DACHSER) für IT-Leistungen in den Berei-  
chen Transport und Logistik (kurz IT-AGB  
genannt)**

**§ 1 Geltungsbereiche**

1. DACHSER entwickelt, betreibt und vermarktet Electronic Data Interchange (= EDI) – Clearingplattformen und bietet unter Zuhilfenahme dieser Kommunikationsplattform als unterstützende Dienstleistung an, Datenaustauschprozesse, auch im Rahmen der Erbringung von weiterführenden und nicht diesen IT-AGB's unterliegenden Logistikdienstleistungen, elektronisch mit unterschiedlichster Software- und Hardwarestruktur abzuwickeln, ohne aber diesbezüglich einen Erfolg zu schulden. Für diese von DACHSER oder einem mit DACHSER verbundenen Unternehmen zu erbringenden IT-Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere, abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
2. Ferner gelten diese IT-AGB – soweit zutreffend - auch für alle Nutzer (User) der auf der DACHSER – Homepage abrufbaren sog. E-Logistics-Anwendungen (z.B. Shipment-Control, D-Shuttle, D-Komm u.s.w.). Die Anerkennung bzw. Kenntnis dieser IT-AGB seitens der User erfolgt bereits durch die Nutzung der E-Logistics-Anwendungen.

**§ 2 Zustandekommen von EDI-Vereinbarungen  
(betrifft nur EDI-Partner)**

Der EDI-Partner/User (Partner) erklärt sich damit einverstanden, dass eine Beauftragung von DACHSER durch den Austausch bzw. die Übermittlung von EDI-Nachrichten an DACHSER erfolgt und verzichtet ausdrücklich darauf, die Gültigkeit eines gemäß den Bedingungen der Vereinbarungen mit Hilfe der EDI geschlossenen Geschäfts bzw. Auftrags lediglich mit der Begründung anzufechten, dass es mit Hilfe von EDI abgeschlossen wurde. Die Parteien stellen die Beweisulässigkeit von EDI-Nachrichten bezüglich der Beauftragung von DACHSER nicht in Frage. DACHSER ist es allerdings möglich, einer per EDI erfolgten Beauftragung innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.

**§ 3 Gewährleistung und Haftung**

1. Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter, insbesondere fehlender und fehlgeleiteter Datenübertragungen sowie falscher Informationen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mangelhaftigkeit der Datenübertragung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein Erfolg hinsichtlich der Datenübertragung wird nicht geschuldet.
2. Erkennt der Partner eine Störung des Kommunikations-/Clearingsystems (bsplw. in Form eines Dauersendens oder fehlerhafter Dateninhalte) oder hat er insoweit eine begründete Vermutung, ist er zur unverzüglichen Benachrichtigung von DACHSER verpflichtet.
3. Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht hat der Partner alle zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung unverzüglich zu

ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zu der dadurch erreichbaren Schadensminderung.

4. DACHSER haftet bei der Erbringung von IT-Leistungen gegenüber dem Partner nicht für Schäden oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch DACHSER oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für den Fall:
  - der fehlenden Verfügbarkeit der von DACHSER zur Verfügung gestellten Systeme,
  - der mangelhaften Datenübertragung, auch Mehrfachübertragung und Kommunikationsstörungen sowie Ausfall der E-Logistics-Anwendungen.
  - von Mangelfolgeschäden dergestalt, dass durch fehlerhafte Datenübertragungen weitreichende Schäden an der Hard- oder Software des Partners oder an dessen Daten verursacht werden oder
  - dass durch rechtswidrige Eingriffe von nicht DACHSER zurechenbaren Dritten Schäden oder Mangelfolgeschäden an dem IT-System des Partners oder des mit ihm verbundenen Unternehmens entstehen.
5. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von DACHSER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DACHSER beruhen.

**§ 4 Anforderungen an den Partner**

1. Der Partner trägt dafür Sorge, dass alle ihm bei Vertragsabschluss bzw. zum Gebrauch der E-Logistics Anwendungen übermittelten vertraulichen Daten und Informationen (insbesondere Zugangsdaten) nicht Dritten offengelegt werden. Im Falle einer nicht von DACHSER genehmigten Offenlegung kann der Partner für alle durch die Weitergabe dieser Daten entstandenen Schäden von DACHSER haftbar gehalten werden. Eigene Ansprüche kann in diesem Fall weder der Partner noch ein Dritter geltend machen.
2. Der Partner und DACHSER verpflichten sich, alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Dritte (bzw. „Hacker“) keinen Zugriff auf das von DACHSER zur Verfügung gestellte IT-System erlangen oder Schaden hinsichtlich Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit anrichten können.
3. Falls durch Dritte („Hacker“) über das von DACHSER zur Verfügung gestellte System andere DACHSER-EDI-Kunden/User oder sonstige natürliche oder juristische Personen geschädigt werden und sich der Dritte („Hacker“) bei dem Partner aufgrund eines dem Partner vorwerfbaren Versäumnisses eingeloggt oder andere Manipulationen vorgenommen hat, stellt der Partner DACHSER von Ansprüchen der Geschädigten frei, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten iSd. § 3 Ziffer 4 seitens DACHSER oder ihrer Erfüllungsgehilfen vor.

Eigene Ansprüche des Partners sind nur in diesem Fall möglich. DACHSER tritt jedoch mögliche eigene Ansprüche an den Partner ab.

#### **§ 5 Geheimhaltungspflicht**

1. Die Parteien werden die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die diese bei Gelegenheit der EDI-Abwicklung erlangen, vertraulich behandeln und auch nach Beendigung der EDI-Abwicklung ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei nicht verwenden oder nutzen oder Dritten zugänglich machen.
2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren sowie für Informationen, die zu diesem Zeitpunkt bereits offenkundig waren und die empfangende Partei dies beweist.

#### **§ 6 Rechte an der Software**

Durch die Anbindung an das EDI-Netz von DACHSER gehen Rechte, insbesondere Urheberrechte, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte nicht auf den Partner über. DACHSER stehen weiterhin alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, auch an Beratungsergebnissen, im Verhältnis zum Partner ausschließlich zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Partners oder seiner Mitarbeiter entstanden sind.

#### **§ 7 Zusätzliche Bestimmungen für die Nutzung der eLogistics Anwendung „Download“ auf [www.dachser.com](http://www.dachser.com)**

1. Beide Parteien sorgen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für Maßnahmen, welche die Ordnungsmäßigkeit der elektronisch ausgetauschten Daten gewährleisten und welche insbesondere Datenverluste oder sonstige Manipulationen erkennen lassen. Bei auftretenden Störungen haben sich die Parteien unverzüglich gegenseitig zu informieren und die entsprechend notwendigen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu veranlassen. Der Partner verpflichtet sich, die Beweiskraft von elektronischen Dokumenten und elektronischen Urkunden in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren nicht zu bestreiten.
2. Im Fall der Inanspruchnahme der eLogistics Anwendung „Download“ in Bezug auf die elektronische Übermittlung von Anlagen zu Summenrechnungen gelten die nachfolgenden Grundsätze als vereinbart: Der Partner erhält mit Andruck eines entsprechenden Hinweises das jeweilige Original der Summenrechnung grundsätzlich ohne Anlage in Papierform zugesandt. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, die jeweiligen Anlagen zu der erhaltenen Summenrechnung über die eLogistics Anwendung „Download“ zeitnah herunterzuladen. Weiterhin ist er dazu verpflichtet, die Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einem zulässigen Format zu archivieren. DACHSER wird die jeweiligen Daten für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab dem jeweiligen Rechnungsdatum als download zur Verfügung stellen.

Alternativ wird DACHSER die entsprechenden Daten per EDI-Übertragung dem Partner zur Verfügung stellen. Auch in diesem Fall sind die oben genannten Anforderungen durch den Partner entsprechend zu erfüllen.

#### **§ 8 Sonstiges**

1. Wenn diese Bedingungen eine Lücke enthalten oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam.

Beruhet die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen die §§ 305 ff BGB, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Partner und DACHSER vorliegt, so gelten für die Erbringung von IT-Leistungen durch DACHSER ausschließlich diese IT-AGB.

Liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Partner und DACHSER vor, werden diese IT-AGB zum wesentlichen Vertragsbestandteil, sofern kein Widerspruch zu einer etwaigen schriftlichen Individualvereinbarung bezüglich der Erbringung von IT-Leistungen vorliegt.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kempten.